



Kantonsrat

**A 1048**

## **Anfrage Bucheli Hanspeter und Mit. über das Bauen in der Weilerzone**

eröffnet am 30. Januar 2023

Die Weilerzonen sind zunehmend ein Diskussionsthema, da in den betroffenen Zonen Nutzungskonflikte, welche die Landwirtschaft betreffen, entstehen. In der Tendenz findet durch neue Bautätigkeiten innerhalb und nahe an den Weilerzonen oder in neu ausgeschiedenen Kernzonen eine Verdrängung der Landwirtschaft statt. Die Zersiedelung, mit Druck auf Fruchtfolgefächern und Biodiversitätsressourcen, nimmt zu.

Bei Stallbauten sind die Mindestabstände in Bezug auf die Geruchsemissionen oft unterschritten. So werden Investitionen in das Tierwohl und eine positive Entwicklung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe verunmöglicht.

Im Rahmen der Genehmigung des kantonalen Richtplanes (KRP) 2015 stellte der Bund fest, dass in einzelnen Gemeinden noch Weilerzonen bestehen, die der Definition und den Kriterien des KRP nicht entsprechen. Er forderte den Kanton deshalb auf, im Anschluss an die Überprüfung und Bereinigung der Weiler die bundesrechtskonformen Weiler entweder im Richtplan zu bezeichnen oder auf ein entsprechendes Inventar zu verweisen.

Der Kantonsrat stimmte an der Session vom 19. Juni 2017 der Änderung des Planungs- und Baugesetzes gemäss Botschaft B 72 «Änderung des Planungs- und Baugesetzes mit Schwerpunkt Mehrwertausgleich» zu. Die Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit dieser Änderung wurden unter anderem die Weilerzonen neu den Nichtbauzonen zugewiesen.

Darum bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie überprüft der Kanton bei den Gemeinden nun die laufenden Anpassungen?
2. Wie kann der Kanton die Einhaltung dieser Forderung des Bundes sicherstellen?
3. Wie überprüft der Kanton die Baugesuche, welche in den Nichtbauzonen eingereicht werden?
4. Wie ist der Stand in den betroffenen Gemeinden, welche Weilerzonen haben? Wie werden vom Kanton die Baugesuche in Gemeinden mit neuen Kernzonen aus ehemaligen Weilerzonen überprüft?
5. Wie ist der Kanton im Kontakt mit den betroffenen Gemeinden?
6. Die Anpassung wird mit den Zonenplanrevisionen in den Gemeinden vollzogen. Gibt es eine Frist, bis wann die neuen Vorgaben in der Weilerzone spätestens eingehalten werden müssen?

*Bucheli Hanspeter*  
Birrer Martin  
Knecht Willi  
Spring Laura  
Stadelmann Karin Andrea  
Oehen Thomas  
Nussbaum Adrian

Tschuor Michaela  
Piazza Daniel  
Lipp Hans  
Keller-Bucher Agnes  
Bucher Markus  
Rüttimann Daniel  
Wedekind Claudia  
Zehnder Ferdinand  
Krummenacher-Feer Marlis  
Kaufmann Pius  
Gasser Daniel  
Kurmann Michael  
Schnider-Schnider Gabriela  
Jung Gerda  
Rüttimann Bernadette  
Zurbriggen Roger  
Schärli Stephan